

# EUROPA im Überblick

24/2010 – 18. Juni 2010



Deutscher Anwaltverein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL  
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

## WEG ZUM EU-SCHIEDUNGSRECHT „ROM III“ IST FREI – PARLAMENT / RAT

Das EU-Parlament hat am 16. Juni 2010 die legislative Entschließung zur Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des Trennungs- und Scheidungsrechts für grenzüberschreitende Fälle angenommen („ROM III“; s. [P7\\_TA-PROV\(2010\)0216](#)). Nachdem der Rat der Justizminister bereits am 4. Juni 2010 die teilnehmenden Mitgliedstaaten zur verstärkten Zusammenarbeit gem. Art. 20 Abs. 2 EUV, 329 Abs. 1 AEUV [ermächtigt](#) hat (s. EiÜ [22/10](#)), kann nun über die konkrete Ausgestaltung diskutiert werden. In den kommenden Monaten wird der Rat über den Verordnungsvorschlag [KOM\(2010\) 105](#) beraten. Derzeit wollen sich 14 Mitgliedstaaten an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligen. Weitere Interessenten können gem. Art. 328 AEUV später hinzustoßen.

## KONSULTATION ZU KINDERSCHUTZRECHTEN – KOMMISSION

Die EU-Kommission führt bis zum 20. August 2010 eine [Konsultation](#) über die Rechte des Kindes durch. Die Konsultation baut auf der Kommissionsmitteilung [KOM\(2006\) 367](#) auf. Die Ergebnisse werden in eine neue Mitteilung über Kinderrechte für den Zeitraum 2011-2014 einfließen. Themen sind die Einbeziehung der Kinder in das Justizwesen, bspw. als Zeugen, und die Gewährleistung von Kinderrechten, u. a. im Rahmen der Familienmediation. Weitere Aspekte sind der Schutz spezieller Gruppen von Kindern (arme Kinder, Opfer von Gewalt, sexueller Ausbeutung oder Kinderhandel), Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern, Personenstandsurkunden und die zu überarbeitende Verordnung (EG) [2201/2003](#) („Brüssel II a“). Zuständig ist die Abteilung D 1 der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit. Antworten sind zu adressieren an [JLS-CHILDREN-RIGHTS@ec.europa.eu](mailto:JLS-CHILDREN-RIGHTS@ec.europa.eu).

## RECHT AUF ÜBERSETZUNG IM STRAFVERFAHREN – PARLAMENT

Am 16. Juni 2010 hat das EU-Parlament die legislative Entschließung zur Richtlinie zum Recht auf Übersetzung und Dolmetschleistungen im Strafverfahren angenommen (s. [P7\\_TA-PROV\(2010\)0220](#), EiÜ [23/10](#)). Vielen Bedenken der Anwaltschaft gegenüber früheren Entwürfen trägt der aktuelle Parlamentsbeschluss Rechnung (s. DAV-Stellungnahme Nr. [15/2010](#)). Dies betraf u. a., dass zunächst kein umfassender Anspruch auf Dolmetschleistungen für Gespräche zwischen Verteidiger und Beschuldigtem außerhalb einer Situation bei Gericht oder Behörden vorgesehen war. Rat und Parlament hatten sich schon vor der Abstimmung informell auf eine 36-monatige Frist zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht [geeignet](#) (s. EiÜ [21/10](#)). Justizkommissarin Reding kritisierte diese Umsetzungsfrist in der Plenarsitzung als zu lang. Zwar werde sie den gefundenen Kompromiss akzeptieren, bei künftigen Vorhaben aber auf kürzere Fristen drängen. Die Kommission arbeite bereits an der nächsten Maßnahme des [Fahrplans](#) zur Stärkung der Verfahrensrechte (s. EiÜ [37/09](#)). Dieser Richtlinienentwurf betrifft das Recht auf Rechtsbelehrung und auf Unterrichtung über die Beschuldigung. Der Entwurf soll am 30. Juni 2010 vorgelegt werden.

## NEUES ABKOMMEN ÜBER BANKDATENAUSTAUSCH MIT USA – KOMMISSION

Die Europäische Kommission hat am 15. Juni 2010 einen [Entwurf](#) für ein neues Abkommen über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung zwischen der EU und den USA für das Programm zum Aufspüren der Finanzierungsquellen des Terrorismus (TFTP) angenommen (s. EiÜ [17/10](#)). Bevor das Abkommen in Kraft treten kann, müssen Rat und Parlament dem Vorschlag zustimmen. Im Februar hatte das Parlament das sog. „[SWIFT-Interimsabkommen](#)“ aus dem Jahr 2009 abgelehnt, weil es den Datenschutz nicht hinreichend gewährleistet sah (s. EiÜ [06/10](#)). Der neue Entwurf beinhaltet einen strengeren Datenschutz und sichert mehr Transparenz bei der Datenabfrage. Betroffene Bürger erhalten mehr Zugangsrechte, sowie ein Recht auf Berichtigung und Löschung falscher Daten. Personen, deren Daten nach dem Abkommen verarbeitet werden, können ferner bei US-Gerichten Rechtsbehelfe gegen sie belastende Verwaltungsmaßnahmen einlegen. Daten dürfen auf Antrag nur dann übermittelt werden, wenn sie zur Bekämpfung des Terrorismus und dessen Finanzierungsquellen erforderlich sind und der Antrag so genau ist, dass möglichst wenige Daten ange-

fragt werden müssen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der europäischen Behörde [Europool](#) überprüft. Nicht extrahierte Daten dürfen vorerst fünf Jahre aufbewahrt werden. Innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens soll die Verkürzung der Vorhaltezeit geprüft werden.

## **DISKRIMINIERUNG VON TEILZEITBESCHÄFTIGTEN – EUGH**

In den verbundenen Verfahren C-395/08 und C-396/08 hat der EuGH am 10. Juni 2010 sein [Urteil](#) gefällt. § 4 (Grundsatz der Nichtdiskriminierung) der im Anhang der Richtlinie [97/81/EG](#) enthaltenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit steht danach im Bezug auf die Altersversorgung den streitgegenständlichen italienischen Modalitäten (Art. 1 [Decreto Legislativo Nr. 61/2000](#) und Art. 7 [Decreto Legislativo Nr. 463](#)) zur Berechnung des Rentenanspruchs entgegen. Der Fall betrifft Beschäftigungsverhältnisse, bei denen der Arbeitnehmer nur bestimmte Wochen oder Monate des Jahres mit voller oder verringerter Stundenanzahl arbeitet (zyklisch-vertikale Teilzeitarbeit), hier konkret das Kabinenpersonal einer Fluggesellschaft. Bei diesem Teilzeitarbeitsmodell sind nach italienischem Recht arbeitsfreie Zeiträume nicht auf die Zeiten anrechenbar, die für den Erwerb eines Altersversorgungsanspruchs erforderlich sind. Berechnungsgrundlage ist vielmehr nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Bei Vollzeitbeschäftigten decken sich hingegen die berücksichtigungsfähigen Zeiten mit der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Eine solche Ungleichbehandlung könne durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein, entschied der EuGH. Ob rechtfertigende Gründe bestehen, hat das vorliegende Gericht zu prüfen. Liegen solche Gründe nicht vor, und ist somit die nationale Regelung mit der Rahmenvereinbarung unvereinbar, so seien §§ 1 und 5 Nr. 1 der Vereinbarung dahin auszulegen, dass sie der nationalen Regelung ebenfalls entgegenstehen. Der Gerichtshof ist damit den [Schlussanträgen](#) der Generalanwältin Sharpston im Ergebnis gefolgt (s. EiÜ [04/10](#)).

## **JURISTISCHE AUS- UND FORTBILDUNG NACH STOCKHOLM – PARLAMENT**

Am 17. Juni 2010 hat das EU-Parlament eine [EntschlieÙung](#) zur juristischen Ausbildung im Rahmen des [Stockholmer Programms](#) (s. EiÜ [20/10](#)) verabschiedet. Das Parlament fordert ein von der Kommission auszuarbeitendes Konzept, um in der EU die Zusammenarbeit aller Angehörigen von Rechtsberufen, insbesondere von Richtern und Staatsanwälten, zu fördern. Die Abgeordneten betonen, dass die Hauptverantwortung für die juristische Ausbildung bei den Mitgliedstaaten liege. Zugleich fordern sie Aus- und Fortbildungseinrichtungen in der EU. Diese sollen berechtigt sein, Einführungskurse zum nationalen, rechtsvergleichenden und europäischen Recht für Richter anzubieten. Austauschprogramme sollen fertig ausgebildeten Juristen tiefere Einblicke in die Rechtssysteme anderer Staaten gewähren. Teil des Programms ist auch die europäische Rechtsakademie. Das Konzept soll einen Vorschlag für die Struktur einer europäischen Juristenausbildung und einen Finanzierungsplan enthalten. Zudem wurde vorgeschlagen, Netzwerke wie multilinguale Rechtsportale und Rechtsregister einzurichten. Mit der EntschlieÙung antwortet das Parlament auf die Vorgabe des Kommissionsaktionsplans [KOM\(2010\) 171](#) (s. EiÜ [16/10](#)), 2011 eine Mitteilung über europäische Schulungen für Angehörige aller Rechtsberufe zu veröffentlichen.

## **EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE MACHT FORTSCHRITTE – RAT**

Am 14. Juni 2010 hat der Außenministerrat eine „Allgemeine Ausrichtung“ zur EU-Bürgerinitiative [angenommen](#) (s. Rats-Dok. [10626/1/10](#)). Über die Initiative sollen Bürger die Kommission auffordern können, ein Gesetzgebungsverfahren oder andere geeignete Maßnahmen zu initiieren, wenn mindestens eine Millionen Bürger aus mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten sich daran beteiligen (s. EiÜ [19/10](#)). In der Diskussion steht ein ein- oder zweistufiges Zulassungsverfahren. Fraglich ist auch, zu welchem Zeitpunkt die Zulässigkeit geprüft werden soll. Weitere Differenzen bestehen bzgl. des Online-Sammelsystems und der Überprüfung der Unterschriften durch die Mitgliedsstaaten. Der federführende Parlamentsausschuss für konstitutionelle Fragen wird die Diskussion über die Bürgerinitiative am 12. Juli 2010 fortsetzen. Eine Allgemeine Ausrichtung stellt eine Zwischenstufe im politischen Entscheidungsprozess innerhalb des Rates dar. Sie wird beschlossen, wenn sich der Rat über die politische Zielrichtung, aber noch nicht über den Weg einer Maßnahme geeinigt hat.

## **EIÜ-BEZUG – HINWEISE**

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter [dbf@dbfbruxelles.com](mailto:dbf@dbfbruxelles.com) bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter [bruselas@cgae.es](mailto:bruselas@cgae.es)